

Turbulenzen am Markt

Wer muss die Preissteigerungen tragen?

In einem Artikel aus dem letzten Jahr (Spengler Fachjournal Ausgabe 06/2021) wurde bereits die Frage beleuchtet, wer Preissteigerungen tragen muss, wenn die ÖNORM B 2110 vereinbart wurde. Der vorliegende Artikel geht nun der Frage nach, was gilt, wenn die ÖNORM B 2110 nicht vereinbart wurde. Während die Folgen aufgrund höherer Gewalt bei ÖNORM-Verträgen vom Werkbesteller zu tragen sind, bedarf es beim ABGB-Vertrag einer differenzierten Betrachtung.

Bei Unterbleiben der Werkherstellung gilt die Sphärentheorie. Wer das Risiko des Scheiterns des Werks tragen muss, richtet sich danach, aus wessen Sphäre der Grund kommt. Es sind drei Sphären zu unterscheiden: jene des Werkbestellers, jene des Werkunternehmers und die neutrale Sphäre.

Scheitert das Werk aus Umständen auf Seiten des Werkbestellers, trägt dieser die Gefahr. Die Folge: Er muss bezahlen, obwohl er nichts erhält. Scheitert das Werk hingegen aus Umständen aus der Unternehmersphäre, entfällt der Entgeltanspruch des Werkunternehmers. Schwieriger gestaltet sich die Frage, was gelten soll, wenn das Werk aus Gründen scheitert, die weder der Besteller noch der Unternehmersphäre zuzurechnen sind („neutrale Sphäre“). Unter neutraler Sphäre sind Umstände zu verstehen, die außerhalb der Ingerenz der Vertragsteile des Werkvertrags liegen. Außerhalb der Ingerenz der Vertragsteile liegen sowohl die Corona-Pandemie als auch der Krieg in der Ukraine. Es handelt sich hierbei nach herrschender Meinung um außergewöhnliche Ereignisse, dessen schädigende Folgen auch durch die äußerst zumutbare Sorgfalt nicht zu verhindern waren. Solcherart Fälle höherer Gewalt sind der neutralen Sphäre zuzuordnen. Da der Werkunternehmer einen Erfolg schuldet, trägt im Ergebnis

dieser – im Gegensatz zur ÖNORM B 2110 – das Risiko des zufälligen Unterbleibens der vertraglichen Leistung. Fraglich ist, auf welcher dogmatischen Grundlage Materialpreissteigerungen in ABGB-Verträgen basieren und welche Rechtsfolgen damit verbunden sind. In der Fachliteratur werden derzeit verschiedene Bestimmungen diskutiert:

(Zufällige) nachträgliche Unmöglichkeit

§ 1447 ABGB regelt die zufällige nachträgliche Unmöglichkeit der Leistung. Die unerwartete, nachträgliche Verteuerung der Rohstoffpreise bewirkt keine Unmöglichkeit im tatsächlichen oder rechtlichen Sinn dieser Bestimmung, sondern vielmehr wird die Leistungserbringung wirtschaftlich unmöglich. Die Leistung wird für den Schuldner „unerschwinglich“.

Vorausgesetzt wird, dass die Unmöglichkeit auf ein zufälliges Ereignis zurückzuführen ist (höhere Gewalt), sie nicht vom Schuldner verschuldet wurde oder diesem subjektiv vorwerfbar ist, dass die Unerschwinglichkeit vom AN nicht vorhersehbar war sowie dass die Preissteigerung exorbitant ist. Unerschwinglichkeit wird z.B. dann angenommen, wenn die Erfüllung für den Schuldner existenzbedrohend ist, beziehungsweise mit einer erheblichen Verschlechterung seiner wirtschaftlichen Lage einhergehen würde. Als Rechtsfolge des § 1447 ABGB erlischt, je nach Bedeutung der unerschwinglichen Leistung die Verpflichtung zur Leistungserbringung gänzlich oder teilweise; Letzteres führt zur Vertragsanpassung.

Diese Vertragsanpassung könnte etwa durch Verlängerung der Leistungsfrist erfolgen, sofern eine Besserung der Marktverhältnisse zu erwarten ist. Ist das nicht der Fall, soll dem Werkbesteller die Möglichkeit eingeräumt werden, den Ver-



„Die Frage, wer Preissteigerungen zu tragen hat, wenn die ÖNORM B 2110 nicht vereinbart wurde, ist noch nicht abschließend geklärt. Jedenfalls empfiehlt es sich, Preissteigerungen und daraus resultierende Mehrkostenforderungen unverzüglich anzumelden und das Gespräch mit dem Auftraggeber zu suchen“, sagt Rechtsanwältin DDR. Katharina Müller.

trag durch Aufzahlung, im Ausmaß der Deckung der Selbstkosten des Schuldners, aufrechtzuerhalten. In diesem Fall ist die Kostenüberschreitung vom Auftragnehmer unverzüglich anzuzeigen.

(Zeitweiliger) Wegfall der Geschäftsgrundlage

Die herrschende Lehre betrachtet die aktuelle Problematik der Unerschwinglichkeitsfälle aus dem Blickwinkel des Wegfalls der Geschäftsgrundlage. Ein Problem mit der Geschäftsgrundlage liegt dann vor, wenn die Parteien bei Vertragsabschluss vom Bestehen oder künftigen Eintritt bestimmter Voraussetzungen ausgingen und sie hinsichtlich dieser Erwartung enttäuscht werden, ohne hierfür eine vertragliche Regelung getroffen zu haben. Auch bei diesem Rechtsinstitut gibt es wiederum verschiede-

ne Meinungen und Ausprägungen. Konsens besteht aber dahingehend, dass eine Äquivalenzstörung des Leistungsverhältnisses in einem bestimmten Ausmaß sowie die Unvorhersehbarkeit für den Schuldner vorliegen muss. Wendet man dieses Institut an, kommt es vorrangig zur Vertragsanpassung und erst nachrangig zur Vertragsauflösung.

Eine weitere Meinung vertritt, dass es aufgrund höherer Gewalt lediglich zu einem zeitweiligen Wegfall der Geschäftsgrundlage kommen kann und analog zu § 1104 ABGB die wechselseitigen vertraglichen Pflichten eingefroren werden. Diesfalls würden die wechselseitigen Leistungspflichten vorübergehend zum Erliegen kommen. Der Werkunternehmer könnte somit einerseits bis zum Wegfall des Hindernisses, also bis zur Preissenkung, mit der weiteren Werkerstellung innehalten - andererseits wäre auch die Werkbestellerin für die Zeit des Stillstandes von der betreffenden Werklohnzahlungsverpflichtung befreit.

In Zeiten extremer Rahmenbedingungen sollten alle Beteiligten bestrebt sein, vernünftige und für alle verträgliche Lösungen zu entwickeln.



Fazit

Die Frage, wer Preissteigerungen zu tragen hat, wenn die ÖNORM B 2110 nicht vereinbart wurde, ist noch nicht abschließend geklärt. Diese Frage und welche Rechtsfolgen zum Tragen kommen, zählt derzeit zu den am intensivsten diskutierten Fragen. Sie werden wohl erst in nächster Zeit von der Rechtsprechung endgültig entschieden werden. Jedenfalls

empfeht es sich, Preissteigerungen und daraus resultierende Mehrkostenforderungen unverzüglich anzu-melden und das Gespräch mit dem Auftraggeber zu suchen.

Müller Partner Rechtsanwälte GmbH

Tel.: 01/535 8008
E-Mail: office@mplaw.at
www.mplaw.at ■

MEHR DESIGN FÜR IHR DACH.

Tondach V11

Design by STUDIO F.A.PORSCHÉ



Jetzt kostenlosen Musterziegel bestellen:
www.musterziegel.at



Staatpreis
Design
2019



BERMAN
DESIGN
AWARD
WINNER
2020




Wienerberger